



Haus- und Badeordnung

zur Regelung des Badebetriebes des Hallenbades der Stadt Meldorf

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Meldorf betreibt das Hallen- und Freibad am Büttelsweg als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad und ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Gast diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (3) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter hat der Gast Folge zu leisten.
- (4) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit des Badebetriebes zuwiderläuft. Das Personal ist dazu befugt, Gästen die Sicherheit und Ordnung gefährden, des Hauses zu verweisen. Zuwiderhandlungen können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen
- (5) Der Gast ist verpflichtet, seine Zugangsberechtigung zzgl. weiterer vom Badbetreiber/Badpersonal überlassener Gegenstände so zu verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Dazu gehören Eintrittskarten, Wertfachschlüssel und Leihstellungen. Bei Nichteinhaltung liegt beim Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Gastes vor.
- (6) Das Rauchen ist ausschließlich in ausgewiesenen Bereichen gestattet. Mitinbegriffen sind E-Zigaretten und Verdampfer.
- (7) Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt. Schränke und Wertfächer die nach Betriebsende noch verschlossen sind, werden vom Personal geöffnet und als Fundsache behandelt.
- (8) Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Gäste kommt.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

- (1) Das Hallenbad und die Sauna sind ganzjährig geöffnet.
- (2) Einzelne Bereiche oder die gesamte Einrichtung können an gesetzlichen Feiertagen und für Veranstaltungen unter Vorbehalt geschlossen werden.
- (3) Die Öffnungszeiten für den öffentlichen Badebetrieb werden wie folgt in der beigefügten Anlage festgesetzt:
 - a) Öffnungszeiten – Wintersaison siehe Anlage
 - b) Öffnungszeiten – Freibadsaison siehe Anlage in den Sommerferien siehe Anlage
 - c) Die vorstehenden Öffnungszeiten sowie der Beginn der jeweiligen Winter- bzw. Freibadsaison werden öffentlich bekannt gegeben und im Eingangsbereich ausgehängt.



- d) Aus wichtigen Gründen oder bei besonderen Anlässen kann von den vorstehenden Öffnungszeiten nach vorheriger Bekanntmachung abgewichen werden. Die Bekanntmachung erfolgt in der örtlichen Presse sowie durch Aushang im Hallenbad.
- (4) Die Besucher haben die Einrichtung 15 Minuten vor Schließung zu verlassen.
- Außerhalb der Öffnungszeiten wird keine Aufsicht durch die Stadt Meldorf gewährleistet.

§ 3 Nutzung

- (1) Für die Benutzung des Hallenbades einschließlich der Einrichtungen werden Entgelte nach der Entgeltordnung erhoben.
- (2) Der Zutritt ist Personen nicht gestattet:
 - a) die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - b) die Tiere mit sich führen
 - c) die an einer laut BSeuchenG meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leiden
 - d) die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen
- (3) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist der Zutritt nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten Aufsichtsperson, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, gestattet. Kleinkinder und Nichtschwimmer müssen geeignete Schwimmhilfen tragen.
- (4) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher bewegen, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (5) Die Betriebsleitung kann je nach Lage des Einzelfalls die Benutzung einzelner Anlagen und Einrichtungen ganz oder teilweise einschränken. Aus einer derartigen Beschränkung kann der Besucher keine Ansprüche herleiten.
- (6) Die Nutzung außerhalb des öffentlichen Badebetriebes wird durch die Bürgermeisterin geregelt; dabei wird das Interesse des Schulschwimmens berücksichtigt.

§ 4 Sondernutzung des Hallenbades durch Vereine, Gruppen u.a.

- (1) Zur Durchführung von Veranstaltungen von Vereinen, Gruppen u.a. an denen ein öffentliches Interesse besteht (z.B. für Meisterschaften und Veranstaltungen mit regionaler und überregionaler Bedeutung), kann das Bad auch in den Zeiten nach § 2 Absatz 2 für die Öffentlichkeit geschlossen werden.
- (2) Die Anzahl der Schließungstage darf nicht dazu führen, dass der Charakter einer öffentlichen Einrichtung gefährdet wird.
- (3) Bei den genannten Sondernutzungen können Ausnahmen von dieser Haus- und Badeordnung zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung bedarf.
- (4) Gruppenbäder, Schwimmunterricht sowie Leistungstraining erfolgen ausschließlich unter verantwortlicher Leitung und Aufsicht eines Gruppenleiters, der an die Weisungen der Badebetriebsleitung bzw. deren Beauftragten gebunden ist.

- (5) Gruppen oder Vereinen können Beschränkungen in der Benutzung des Bades auferlegt werden, da der öffentliche Badebetrieb nicht mehr als nach den Umständen unbedingt erforderlich eingeschränkt werden soll.

§ 5 Haftung

- (1) Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- (9) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtungen eingebrachten Sachen, insbesondere auch von Wertgegenständen und Bargeld wird nicht gehaftet. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall festgelegt wird.
- (2) Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

§ 6 Verhalten im Bad

- (1) Umkleieräume dürfen je nach ihrer Bezeichnung nur getrennt nach Geschlechtern benutzt werden; dies gilt nicht für Kinder bis zu sechs Jahren in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder von diesem beauftragten anderen Volljährigen.
- (2) Die Kabine oder den Schrank hat der Badegast eigenständig zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten.
- (3) Saunabesucher benutzen einen Garderobenschrank mit der Aufschrift Sauna. Der Schlüssel muss in den Saunaräumen sichtbar getragen werden.
- (4) Der Gang von den Umkleieräumen zu den Duschen, die Duschräume selbst und die Beckenräume dürfen nur barfuss oder in Badeschuhen betreten werden.
- (5) Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Die Badebekleidung ist dafür abzulegen. Kosmetik wie Nägel schneiden, rasieren, Haare färben o. ä. sind in der gesamten Einrichtung nicht gestattet. Die Verwendung von Seife u. ä. ist außerhalb der Duschräume nicht gestattet.
- (6) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Das Tragen von Unterwäsche unter der Badebekleidung ist nicht gestattet. Ebenso ist das Tragen von Badehosen die unterhalb des Knies enden, nicht gestattet.
- (7) Die Benutzung der Startblöcke, Sprunganlage und Rutschen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist. Ob die Startblöcke freigegeben werden, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
- (8) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen von Personen in das Becken sowie



das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.

- (9) Jeder Unfall ist unverzüglich der Badebetriebsleitung oder dessen Beauftragten zur Einleitung von Hilfsmaßnahmen zu melden.
- (10) Die Benutzung von Schwimfflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten bedarf besonderer Zustimmung. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (11) Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
- (12) Die Reservierung von Stühlen, Liegen oder Bänken durch Auflegen von Handtüchern o. ä. ist nicht gestattet.
- (10) Speisen und Getränke dürfen nur in den ausgewiesenen Bereichen (Liegewiesen und Cafeteria) verzehrt werden. Behältnisse aus Glas/Porzellan sind nicht gestattet.
- (13) Zieht ein Gewitter auf, müssen alle Gäste aufgefordert werden, die Außenwasserflächen, die Wiesen und die Außentoiletten zu verlassen und die Räumlichkeiten des Bades aufzusuchen.
- (14) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet.

§ 7 Benutzungseinschränkungen für den Saunabetrieb

- (1) Der Saunabereich ist ein nach Geschlechtern getrennter FKK-Bereich. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Im Zweifel über die Verträglichkeit ist vorher Rücksprache mit einem Arzt zu halten.
- (2) Kinder unter 14 Jahren sind zur Benutzung der Sauna nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder von diesem beauftragten anderen Volljährigen zugelassen.
- (3) Für die Sauna kann eine besondere Benutzungsordnung erlassen werden.

§ 8 Verhalten in den Saunaräumen

- (1) Die Benutzung der Saunaräume ist nur mit einem Liege-Sitz-Handtuch gestattet. Jegliche Verunreinigungen sind zu vermeiden. Die Handtücher sind beim Verlassen der Räume mitzunehmen. Jedes Trocknen von Handtüchern oder Wäsche in den Saunaräumen oder auf Heizkörpern anderer Räume ist untersagt. Es ist nicht gestattet, Liegen oder Stühle mit Handtüchern o. ä. für die Dauer der Abwesenheit zu reservieren.
- (2) Jeder Saunanutzer soll im Schwitzraum ruhig auf seinem Platz verweilen. Entspanntes Sitzen oder Liegen wird empfohlen. Um die Saunawärme ohne übermäßige Kreislaufbelastung wirken zu lassen, ist neben jeder körperlichen Betätigung auch die Unterhaltung weitestgehend einzustellen. Die Rücksicht auf andere Gäste sieht ruhiges Verhalten vor.
- (3) Bei der Benutzung der Saunaräume ist zu beachten, dass hohe Temperaturen – 40°C am Fußboden, bis zu 100°C an der Decke – herrschen. Entsprechende Vorsicht ist geboten.



- (4) Badeschuhe, die zweckmäßiger Weise beim Badevorgang aus hygienischen und Wirkung des Saunabades betreffenden Gründe getragen werden, dürfen nicht mit in die Schwitzkabine genommen werden. Das Mitnehmen von Sitzunterlagen aus Schaumgummi oder Plastik in die Saunaräume sowie von Zeitungen, Druckschriften etc. ist nicht gestattet.
- (5) Aufgüsse werden ausschließlich durch das Schwimmbadpersonal ausgeführt. Das Mitbringen von Aufgussmitteln, Ölen und Essenzen, insbesondere das Aufgießen solcher Substanzen auf die Öfen ist strengstens, untersagt.
- (6) Saunagäste können den gesamten Badbereich während der Schwimmbadöffnungszeiten zusätzlich nutzen. Dort ist entsprechende Badebekleidung zu tragen.
- (7) Das Fotografieren und Filmen ist in der Saunaanlage nicht gestattet.
- (8) Im Übrigen sind die in den Saunaräumen ausgehängten Verhaltensmaßnahmen zu beachten.

§ 9 Verstöße gegen die Nutzungsordnung

Gästen, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Badeordnung zur Regelung des Badebetriebes im Hallenbad Meldorf in der Fassung vom 20. Februar 2007 außer Kraft.

Meldorf, den 11.07.2022

Uta Bielfeldt
Bürgermeisterin



Anlage zu § 2 der
Haus- und Badeordnung
zur Regelung des Badebetriebes des Hallenbades der Stadt Meldorf

Öffnungszeiten und Zutritt

zu a) Öffnungszeiten – Wintersaison

Hallenbad/ Sauna

Montag bis Freitag	06.00 Uhr bis 07:30 Uhr (Frühschwimmen ohne Sauna)
Montag bis Mittwoch	14:00 Uhr bis 21:00 Uhr
Donnerstag und Freitag	14:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Samstag	10:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Sonn- und Feiertag	09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

zu b) Öffnungszeiten – Freibadsaison

in den Sommerferien

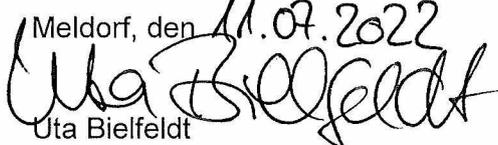
Hallenbad/ Sauna

Montag bis Freitag	06.00 Uhr bis 07:30 Uhr (Frühschwimmen ohne Sauna)	
Montag bis Mittwoch	14:00 Uhr bis 21:00 Uhr	10:00 Uhr bis 21:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr bis 20:00 Uhr	10:00 Uhr bis 20:00 Uhr
	Sauna:	12:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Freitag	14:00 Uhr bis 20:00 Uhr	10:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Sams-, Sonn- und Feiertag	10:00 Uhr bis 18:00 Uhr	10:00 Uhr bis 18:00 Uhr

- c) Die vorstehenden Öffnungszeiten sowie der Beginn der jeweiligen Winter- bzw. Freibadsaison werden öffentlich bekannt gegeben und im Eingangsbereich ausgehängt.
- d) Aus wichtigen Gründen kann von den vorstehenden Öffnungszeiten nach vorheriger Bekanntmachung abgewichen werden. Die Bekanntmachung erfolgt in der örtlichen Presse sowie durch Aushang im Hallenbad.

(3) Die Besucher haben die Einrichtung 15 Minuten vor Schließung zu verlassen.

Außerhalb der Öffnungszeiten wird keine Aufsicht durch die Stadt Meldorf gewährleistet.

Meldorf, den 11.07.2022

Uta Bielfeldt
Bürgermeisterin